

Verfahren

Revision

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt Nr. 2008-120 vom 14. Mai 2009

Urteils- und Handlungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person sowie Verletzung der Untersuchungspflicht durch die Verwaltung als Revisionsgründe. In casu mangels Nachweis und Substantiierung verneint.

Sachverhalt:

A. Der Rekurrent wurde in den Jahren 1997 und 1998 für die kantonalen Steuern ordentlich veranlagt. Mangels Abgabe seiner Steuererklärungen wurde er in den Jahren 1999 bis 2006 amtlich eingeschätzt. Die entsprechenden Veranlagungsverfügungen erwachsen unangefochten in Rechtskraft.

B. Mit Schreiben vom 26. April 2008 unterbreitete der Rekurrent der Steuerverwaltung ein Revisionsbegehren betreffend die Veranlagungsverfügungen der Jahre 1997 bis 2006. Es sei eine neue, erhebliche Tatsache, dass der Rekurrent eine Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägter Sozialphobie habe, weshalb er alles zu vermeiden versuche, was er nicht kontrollieren könne. Dazu habe auch das Ausfüllen von Steuererklärungen gehört. Die Steuerbehörde hätte nach einer wiederholten Einschätzung zumindest den Steuerpflichten für eine Unterredung zu sich kommen lassen können. Dann hätte sie ohne weiteres bemerkt, dass «etwas mit ihm nicht stimmen könne». Als Beweis für die Persönlichkeitsstörung wurde ein Gutachten von Dr. med. Y., Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, eingereicht. Ein weiterer Revisionsgrund bestünde, weil die Steuerverwaltung als erkennende Behörde nicht alle erheblichen Tatsachen oder entscheidenden Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, beachtet habe. Sie habe es versäumt, vor der amtlichen Einschätzung bei der Zentralen Ausgleichskasse die entsprechenden Belege einzufordern.

Mit Entscheid vom 18. August 2008 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch des Rekurrenten betreffend die Veranlagungsverfügungen zu den kantonalen Steuern pro 1997 bis 2006 ab.

C. Mit Schreiben vom 19. September 2008 hat der Pflichtige dagegen Rekurs erhoben. Er beantragt, der Einspracheentscheid vom 18. August 2008 sei aufzuheben. Dem Revisionsbegehren sei stattzugeben, insbesondere seien sämtliche rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen der Jahre 1999 bis 2006 aufzuheben bzw. auf der Basis des effektiv erzielten Einkommens neu zu berechnen. Weiter wird o/e-Kostenfolge zu Lasten der Rekursgegnerin beantragt.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 5. Dezember 2008 auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen:

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 18. August 2008 aufzuheben und die Einkommenssteuern 1999 bis 2006 anhand des effektiv erzielten Einkommens neu festzusetzen. Ebenso wird o/e-Kostenfolge zu Lasten der Steuerverwaltung beantragt.

b) Es ist im Folgenden zu prüfen, ob neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt wurden, respektive ob die Steuerverwaltung erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat. Andere Revisionsgründe sind nicht ersichtlich.

3. a) Die Revision ist eine vom Gesetz im Falle eines besonders schwer wiegenden ursprünglichen Fehlers vorgesehene Handlungsmöglichkeit der entscheidenden Behörde oder einer Rechtmittelinstanz, eine bereits in formelle Rechtskraft erwachsene Verfügung von Amtes wegen oder auf Begehren des Betroffenen hin aufzuheben oder zu ändern. Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage Zürich/St. Gallen 2006, Rz 1037 ff.).

b) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn (1.) neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), (2.) die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder (3.) ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass ihr diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG,

2. Auflage Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Nach dem Bundesgericht müssen sich also die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten und Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutandis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht gelassen oder sonstwie wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. – ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein. Tatsachen, die den Behörden hätten bekannt sein müssen, sind anzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person Anhaltspunkte geliefert hatte, die Steuerbehörde jedoch in Verletzung ihrer Untersuchungspflicht nähere Abklärungen unterliess (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 147 N 25 ff.).

cc) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn die steuerpflichtige Person die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an «die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden» (vgl. hierzu BGer 21. 5. 1997; Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage Basel 2008, Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage Zürich 2009, Art. 147 N 37 ff und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) aa) Der Rekurrent macht geltend, in casu lägen neue erhebliche Tatsachen und entscheidende Beweismittel vor. Einerseits sei der Grund für die Verletzung der Mitwirkungspflicht seitens des Rekurrenten entdeckt worden, namentlich dessen ärztlich attestierte «Persönlichkeitsstörung». Der Rekurrent habe seine Pflichten im Steuerverfahren aufgrund einer Persönlichkeitsstörung, die neu entdeckt worden sei, nicht nachkommen können. Diese fachärztlich festgestellte Persönlichkeitsstörung stelle eine neue, erhebliche Tatsache dar, die es rechtfertige, die rechtskräftigen Ver-

anlagungsverfügungen aufzuheben bzw. neu zu beurteilen. Als Beweis habe er zwei Schreiben des behandelnden Psychiaters beigelegt. Dieser halte in seinen Schreiben vom 28. Januar 2008 und vom 28. April 2008 fest, dass beim Rekurrenten eine Persönlichkeitsstörung mit ausgeprägter Sozialphobie und starkem Wunsch nach Kontrolle von allen Umständen im Leben vorliege, welche dazu führe, dass der Rekurrent gegenüber allem Unkontrollierbaren und Obrigkeitlichem mit Isolation reagiere. Den Beginn der Symptome datiere er auf die Jahre 2001 oder 2002. Der Rekurrent beantragt in diesem Zusammenhang Dr. med. Y. als Zeugen oder Auskunftsperson zu befragen

bb) Weiter macht der Rekurrent geltend, die Steuerverwaltung habe einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz verletzt, indem sie den Sachverhalt nicht vollständig ermittelt habe. Die Steuerverwaltung hätte auch bei der amtlichen Einschätzung alle Unterlagen berücksichtigen müssen, die zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden können. Die entsprechenden Dokumente hätte die Steuerverwaltung problemlos bei der Ausgleichskasse einfordern können. Zudem hätte sie den Rekurrenten zu einem Gespräch einladen müssen. Dann hätte sie feststellen müssen, dass mit ihm etwas nicht stimmen könne.

cc) Überdies, so bringt der Rekurrent weiter vor, erbringe der individuelle Auszug aus dem individuellen AHV-Konto, welcher das tatsächliche Einkommen des Rekurrenten belegt, den vollen Beweis, dass die amtliche Ermessenseinschätzung auf einer willkürlichen Fehleinschätzung beruhe.

b) Im Folgenden muss zunächst die vom Rekurrenten mittels der eingereichten ärztlichen Gutachten behauptete Handlungsunfähigkeit geprüft werden. Die eingereichten Gutachten halten fest, dass der Rekurrent frühestens ab dem Jahre 2001 aufgrund seiner Persönlichkeitsstörung nicht mehr in der Lage gewesen sein soll, seine Steuererklärung selbst auszufüllen oder auf die Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung zu reagieren. Somit ist klargestellt, dass die Gutachten lediglich ab dem Jahre 2001 Gültigkeit beanspruchen können. Weiter äussern sich die Gutachten nicht zu den Hintergründen dieser Feststellungen. Allerdings ergeben sich aus den Akten gewisse Lebensumstände des Rekurrenten. So war dieser von 2001 bis 2006 durchgehend angestellt und somit während der ganzen Zeit in der Lage, zu arbeiten. ... Den Gutachten ist jedoch an keiner Stelle zu entnehmen, dass es dem Rekurrenten in der besagten Zeit, in welcher er offensichtlich urteils- und handlungsfähig gewesen sein musste, nicht möglich und zumutbar gewesen wäre, einen Vertreter für die Steuerangelegenheiten zu bestellen. Die Vorbringen des Rekurrenten zu diesem Punkt sind insgesamt zu wenig substantiiert, um als rechtsgenügender Beweis zu bestehen. Bezüglich des Antrags der Befragung von Dr. med. Y. als Zeuge bzw. Auskunftsperson ist nicht ersichtlich, inwiefern neben seinen Ausführungen in den vorliegenden Gutachten eine Befragung zur Erhellung des rechtserheblichen Sachverhalts hätte beitragen können. Da es dem Rekurrenten nicht gelungen ist, rechtsgenügend nachzuweisen, dass er in der fraglichen Steuerperiode einer andauernden Unfähigkeit ausgesetzt war, seine Steuerangelegenheiten zu besorgen respektive dafür einen Rechtsvertreter zu bestellen, ist im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a StG kein Revisionsgrund ersichtlich.

c) Der Rekurrent beruft sich im Weiteren auf den Revisionsgrund der Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften. Diesbezüglich muss dem Rekurrenten entgegengehalten werden, dass die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen ihm gebietet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine gesetzmässige, nämlich vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen (vgl. § 153 StG). Die Untersuchungspflicht der Steuerverwaltung ist eingeschränkt und erschöpft sich darin, die nötigen Unterlagen einzufordern. Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung eine Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann sie Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen (vgl. § 158 Abs. 2 StG). Das Steuerrecht ist ein Massenfallrecht. Es ist der Steuerverwaltung nicht möglich und zumutbar, vor amtlichen Einschätzungen sämtliche Behörden anzuschreiben, die möglicherweise sachverhaltsrelevante Informationen besitzen könnten. Es ist weiter nicht die Aufgabe der Steuerverwaltung, vor jeder amtlichen Einschätzung den betroffenen Steuerpflichtigen zu einem Gespräch vorzuladen oder auf eine andere Art abzuklären, warum dieser seine Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist. Ausserdem hat der Rekurrent, indem er lediglich seine Steuererklärungen nicht eingereicht hat, nicht die geringsten Anhaltspunkte geliefert, die eine Untersuchungspflicht der Steuerbehörden aufleben lassen würden. Somit ist keine Verletzung von Verfahrensgrundsätzen festzustellen, womit klargestellt ist, dass auch im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. b StG kein Revisionsgrund vorliegt.

d) Da es dem Rekurrenten zumutbar gewesen war, den individuellen AHV-Kontoauszug der Ausgleichskasse bereits im jeweiligen ordentlichen Veranlagungsverfahren einzureichen oder durch einen Rechtsvertreter einreichen zu lassen, ist somit ein Revisionsgrund nach § 173 Abs. 2 StG ausgeschlossen.

e) Da kein Revisionsgrund ersichtlich ist, erübrigt sich die Überprüfung der amtlichen Einschätzungen.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.